

Neue außerordentliche Wirtschaftshilfe - Novemberhilfe

Die erneute, vorübergehende Schließung einzelner Branchen zur Eindämmung der Kontakte bzw. Senkung der Infektionszahlen aufgrund eines dynamischen und diffusen Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie trifft viele Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen wirtschaftlich hart. Daher haben das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesministerium für Finanzen die derzeit bereits bestehenden Hilfsprogramme (Überbrückungshilfen) durch zusätzliche außerordentliche Wirtschaftshilfen ergänzt.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe soll ein Finanzvolumen von zirka zehn Milliarden Euro haben. Antragsberechtigt sind:

Direkt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Indirekt Betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Über Dritte Betroffene

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsgesellschaften) erzielen.

Verbundene Unternehmen: Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des Vergleichsumsatzes, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns bis zu einer Obergrenze von vier Millionen Euro bezahlt, soweit der bestehende beihilferechtliche Rahmen dies zulässt (siehe geänderte Bundesreglung Kleinbeihilfen 2020, De Minimis-Verordnung sowie aktuelle Bundesreglung Fixkostenbeihilfe).

Zuschüsse über vier Millionen Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen.

Solo-Selbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum November 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Umsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe (ÜH II) oder Kurzarbeitergeld.

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Für Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten sofern sie bisher keine Anträge auf Überbrückungshilfe I und/oder ÜH II gestellt haben. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Weitere, umfangreiche Informationen sind sowohl auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums als auch des Bundesfinanzministeriums zu finden (Stichworte Novemberhilfe und FAQ eingeben). Die Antragstellung erfolgt weiterhin auf der Plattform der Überbrückungshilfe durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder bei Soloselbstständigen u.U. in eigenem Namen unter: <http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Flankieren soll darüber hinaus der Schnellkredit der KfW, den jetzt auch kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten über ihre Hausbank bis zu einem Betrag von 300.000,- Euro beantragen können.

Die Überbrückungshilfe III soll dann auch von Januar 2021 bis Juni 2021 fortgeführt und nochmals erweitert werden.

Stand: 24.11. 2020 – Angaben ohne Gewähr

Online-Wegweiser zu Corona-Hilfen



Wenn Sie aus unterschiedlichsten Gründen finanzielle Einbußen durch die Corona-Pandemie haben und nicht genau wissen, ob Sie Anspruch auf Wirtschaftshilfen oder staatliche Erleichterungen haben, können Sie Hilfe im Online-Lotsen auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden:

www.bmas.de (Stichwort Corona-Hilfen eingeben)